

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2020 begann in Bayern mit einem der wichtigsten politischen Ereignisse des Jahres auf lokaler Ebene: dem Kommunalwahlkampf. Ende Januar trat ein Mikroorganismus namens SARS-CoV-2 in Deutschland auf die Bühne - und plötzlich war nichts mehr wie zuvor. Unter verstärkten Hygieneschutz-Maßnahmen gaben die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises am 15. März ihre Stimme ab. Trotz dieser Umstände beteiligten sich sogar mehr Menschen an der Wahl als sechs Jahre zuvor - eine erfreuliche Tendenz.



Tags darauf rief Bayern den Katastrophenfall aus. Seither befindet sich unser Land in einer Ausnahmesituation, was wir alle unmittelbar und schmerzhaft zu spüren bekommen. Sehr viele können ihren Beruf nicht mehr so ausüben wie vorher, die meisten müssen ihr Freizeitverhalten radikal verändern, wir alle müssen Abstand voneinander halten - und doch rücken wir zusammen.

Viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises haben sich in dieser Situation auf den Wert des ehrenamtlichen Engagements und des Einstehens füreinander besonnen. Ein Beispiel ist die Corona-Nachbarschaftshilfe Fürstfeldbruck, die jetzt mit dem Deutschen Nachbarschaftspreis ausgezeichnet wurde. Die gegenseitige Hilfe im Dorf und in der Stadt erlebt eine Renaissance. Im Sozialleben der örtlichen Gemeinschaft tief verankerte Initiativen wie Nachbarschaftshilfen und Vereine bieten Hilfebedürftigen ihre Unterstützung im Alltag an. Das stimmt mich zuversichtlich: Wenn wir so zusammenhalten, werden wir diese Krise gut überstehen.

Der Landkreis fördert gemeinnütziges Engagement und soziale Institutionen in vielfältiger Weise – und wird dies gerade in diesen schwierigen Zeiten weiter tun. Er unterstützt Vereine und Einrichtungen mit Zuschüssen und bringt sich selbst aktiv als Koordinator oder Träger ein. So ist der Landkreis etwa Gründungsgesellschafter des im Bau befindlichen Germeringer Hospizes.

Ich bin froh, dass wir auch in diesem für uns alle sehr schwierigen Jahr diese und weitere Projekte vorantreiben konnten. Der Öffentliche Nahverkehr wurde durch bessere Verbindungen in seiner Attraktivität gesteigert, das Radwegenetz wurde und wird weiter ausgebaut. Die neu errichtete Berufsschule Fürstfeldbruck ist mittlerweile in Betrieb, genauso wie die neue hochmoderne Multifunktionsturnhalle für die Realschule Maisach. Zwei neue Turnhallen für das Schulzentrum Puchheim befinden sich derzeit im Bau.

Besonders dankbar bin ich darüber, dass es uns allen gemeinsam im Frühsommer gelungen ist, die erste Welle der Corona-Pandemie so zu meistern, dass es nicht dazu kam, dass die medizinischen Kapazitäten im Landkreis nicht mehr ausreichten. Ich bin zuversichtlich und hoffe sehr, dass dies uns auch in diesem Winter gelingen wird. Dafür brauchen wir alle vor allem eins: Durchhaltevermögen und Geduld. Mit uns selbst, falls wir gereizt werden, mit den anderen, falls deren Nerven strapaziert sind, aber auch – ich erwähne das, auch wenn es in einem Weihnachtsgrußwort unüblich ist – mit den Entscheidungsträgern in unserem Land.

Natürlich kann eine ungeteilte Zustimmung nicht erwartet werden - wohl aber der Respekt vor Expertise, Erfahrung und der Schwierigkeit, am Ende die richtige Entscheidung angesichts der sehr unterschiedlichen und vielfältigen Meinungen und Interessen zu treffen.

Schöpfen Sie Kraft für ein neues Jahr! Ich wünsche Ihnen allen für die Weihnachtszeit einige ruhige, erholsame Tage - soweit es möglich ist auch im Kreise Ihrer Lieben - und alles Gute für das Jahr 2021!

Ihr



Thomas Karmasin  
Landrat

## INHALT

Schriftliches Grußwort des Landrats des Landkreises  
Fürstenfeldbruck, Thomas Karmasin, anlässlich  
Weihnachten und Jahreswechsel 2020/2021

363

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes**

Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)  
– Sozialhilfe für die Zeit ab 01.01.2021

366

### **Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden**

Benachrichtigung der Maja GmbH (HRB 208546 / München), letzte  
bekannte Anschrift: Rückertstr. 17 in 10627 Berlin, durch den Amper-  
Verband, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching

367

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Was-  
serabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Gruppe Wenigmünchen vom 10.12.2020

368

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
„Obere Amper“ 82284 Grafrath der Gemeinden Grafrath und Kottgei-  
sering (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

369

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die  
Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichun-  
gen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe für die Zeit ab 01.01.2021

Entsprechend § 2 der Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 18.12.2017 und der Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2021 – RBEG 2021, werden die örtlichen Regelsätze des Landkreises Fürstentfeldbruck für den Zeitraum ab 01. Januar 2021 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) wie folgt festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1  
für eine erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt (Alleinstehende) mtl. 469,00 Euro
2. Regelbedarfsstufe 2  
für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt mtl. 422,00 Euro
3. Regelbedarfsstufe 3  
für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Bewohner einer stationären Einrichtung) mtl. 376,00 Euro
4. Regelbedarfsstufe 4  
für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. 391,00 Euro
5. Regelbedarfsstufe 5  
für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mtl. 321,00 Euro
6. Regelbedarfsstufe 6  
für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres mtl. 295,00 Euro

Fürstentfeldbruck, den 04.12.2020  
Landkreis Fürstentfeldbruck

Zimmermann  
Regierungsrätin  
Abteilungsleitung Kultur, Soziales und Kommunalwesen

**Thomas Karmasin**  
Landrat

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

**Benachrichtigung der Maja GmbH (HRB 208546 / München), letzte bekannte Anschrift:  
Rückertstr. 17 in 10627 Berlin, durch den AmperVerband, Josef-Kistler-Weg 20,  
82140 Olching**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen gemäß Art. 18 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, **öffentlich bekannt**, dass der Maja GmbH mit Schreiben vom 11.11.2020 (Mahnungsnummer.: M1515337) durch den AmperVerband aufgegeben wurde, innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** ab dieser Bekanntmachung die **offenen Zahlungen** auf folgende Bescheide zu leisten (**Mahnung**):

- Bescheid vom 18.09.2019, Geschäftszeichen: ID13513/ps, laufende Nummer des Bescheides: BTSCH2684
- Bescheid vom 18.09.2019, Geschäftszeichen: ID13513/ps, laufende Nummer des Bescheides: BTSCH2686
- Bescheid vom 18.09.2019, Geschäftszeichen: ID13513/ps, laufende Nummer des Bescheides: BTSCH2689

Diese Mahnung können Sie in der **Geschäftsstelle** des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20 in 82140 Olching, zu den allgemeinen Öffnungszeiten **einsehen oder abholen**. Es wird darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der oben genannten **Zahlungsfrist** die Einleitung von **Vollstreckungsmaßnahmen** droht.

Olching, den 30.11.2020  
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler  
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen vom 10.12.2020

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber. GVBI 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI S. 98), sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBI S. 286), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen folgende **Satzung**:

### § 1

(1) § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt ab 01.12.2019 2,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Vorauszahlungen, denen ab dem 01.12.2019 eine Gebühr von 3,00 pro Kubikmeter zugrunde gelegt wurde, werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.“

(2) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr ab 01.12.2019 2,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Wenigmünchen, den 10.12.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Wenigmünchen

Martin Obermeier  
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung \*\*\* nicht amtliche Fassung

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ 82284 Grafrath der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021**

## I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art.34, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit  
und

1.189.000 €

**im Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

476.400 €

### § 2

#### Kreditaufnahmen für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt

### § 6

- entfällt -

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.  
Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom: 04.12.2020 AZ: 34-941.3 ri die Haushaltssatzung geprüft.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ Hauptstraße 64 a, 82284 Grafrath, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Grafrath, den 08.12.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“  
der Gemeinden Grafrath und Kottgeisering

Andreas Folger  
Verbandsvorsitzender